
13366/AB XXIV. GP

Eingelangt am 20.03.2013

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit

Anfragebeantwortung



Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0010-I/A/15/2013

Wien, am 19. März 2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13661/J der Abgeordneten Mag. Johann Maier und GenossInnen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Anzahl der Legehennenbetriebe (Stand 12.02.2013; Quelle: amtliches Legehennenregister/QGV):

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesland	Anzahl
Burgenland	37
Kärnten	115
Niederösterreich	355
Oberösterreich	361
Salzburg	53
Steiermark	706
Tirol	114
Vorarlberg	44
Wien	0

Anzahl der Eipackstellen (Stand 12.02.2013; Quelle: amtliches Packstellenregister/QGV):

Bundesland	Anzahl
Burgenland	13
Kärnten	37
Niederösterreich	177
Oberösterreich	268
Salzburg	28
Steiermark	283
Tirol	62
Vorarlberg	8
Wien	2

Produktionsdaten Eier:

Im Jahr 2010 wurden laut Statistik Austria in Österreich 1.467.476.000 Eier produziert, 2011 waren es 1.588.690.000 Stück (Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Versorgungsbilanzen - Bruteier wurden hier abgezogen. Erstellt am: 31.08.2012). Weitere Daten über die landwirtschaftlichen Produktionsmengen (Anzahl von produzierten und verpackten Frischeiern) liegen meinem Ressort nicht vor.

Frage 2:

Mein Ministerium hat in den Jahren 2010 bis 2012 keine Förderungen an Legehennenbetriebe oder Eipackstellen ausbezahlt.

Frage 3:

Sofern die Vorschriften des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) verletzt sind, insbesondere die Hygienebestimmungen der Verordnungen Nr. 852/2004 und Nr. 853/2004, sind Maßnahmen gemäß § 39 LMSVG zu setzen. Die entsprechenden Strafbestimmungen finden sich im LMSVG. Die Verwaltungsstrafen sind anzuwenden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt.

Grundsätzliche Anmerkungen zu den Fragen 4 ff.:

Die Angaben beziehen sich auf Kontrollen nach dem LMSVG; von einzelnen Lebensmittelaufsichtsbehörden durchgeführte Kontrollen nach dem Vermarktungsnormengesetz, das in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) fällt, bzw. Anzeigen nach dem Vermarktungsnormengesetz sind nicht enthalten.

Von einigen Bundesländern sind unter „Kontrollen“ nicht nur solche erfasst, sondern (auch) Probenziehungen bzw. deren Ergebnisse. Die ausgewiesenen Anzeigen sind zum Teil die Folge von Analyse und Begutachtung von Eiern durch die zuständige Lebensmitteluntersuchungsanstalt.

Frage 4:

Bundesland	2010	2011	2012
Burgenland	51	48	51
Kärnten	12	13	19
Niederösterreich	92	47	35
Oberösterreich	109 Kontrollen (51 Proben)	50 Kontrollen (42 Proben)	60 Kontrollen (51 Proben)
Salzburg	132 Proben	84 Proben	72 Proben
Steiermark	76 Proben	70 Proben	86 Proben
Tirol	8 Kontrollen (13 Proben)	9 Kontrollen (11 Proben)	9 Kontrollen (13 Proben)
Vorarlberg	18	22	15
Wien	4	2	2

Frage 5:

Umfasst sind teilweise auch Betriebsrevisionen sowie Kontrollen nach dem Tiergesundheitsgesetz (Geflügelhygieneverordnung 2007), bei denen keine Kontrolle von Eiern erfolgt ist.

Bundesland	2010	2011	2012
Burgenland	45	42	45
Kärnten	53	23	44
Niederösterreich	336	238	230
Oberösterreich	114	59	70
Salzburg	64	91	58
Steiermark	243	145	264
Tirol	8	9	9
Vorarlberg	18	22	15
Wien	4	2	2

Frage 6:

Bundesland	2010		2011		2012	
	Verw.	Ger.	Verw.	Ger.	Verw.	Ger.
Burgenland	-	-	-	-	-	-
Kärnten	-	-	-	-	-	-
Niederösterreich	-	-	-	-	-	-
Oberösterreich	4	-	3	1	4	-
Salzburg	Summe Verwaltungsstrafanzeigen 2010 – 2012: 4 Gerichtliche Anzeigen: 0					
Steiermark	3	-	13	1	8	-
Tirol	-	-	1	-	2	-
Vorarlberg	-	-	-	-	-	-
Wien	-	-	-	-	-	-

Vom Burgenland wurden für 2010 zwei Beanstandungen/Ermahnungen und von Niederösterreich für 2010 zwei Beanstandungen gemeldet; Beanstandungen bei der Kontrolle von Betrieben führen nicht zwangsläufig zu einer Anzeige.

Ergänzend wurde von der Wiener Lebensmittelaufsicht (MA 59) mitgeteilt, dass die Daten der in der parlamentarischen Anfrage genannten Anzeigen durch die MA 59 ermittelt wurden, die Anzeigenlegung jedoch durch die steirische Behörde erfolgte.

Salzburg: Es liegen Kontrollergebnisse von Tierschutzkontrollen, Kontrollen nach den Vermarktungsnormen (Zuteilung Erzeugercode, kleine Packstellen), Kontrollen nach der Geflügelhygieneverordnung, Kontrollen nach dem LMSVG (große Packstellen) vor. Bei den Kontrollen ergeben sich hauptsächlich geringe Vergehen (nicht geeigneter Wandanstrich, fehlender Insektenschutz, etc.). Bei Nachkontrollen wird erhoben, ob die Mängel beseitigt wurden.

Im Jahr 2010 wurde in einem Fall durch mein Ressort Anzeige wegen §81 und §82 LMSVG bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet. Das Verfahren wurde eingestellt.

Frage 7:

Ein durchgehendes Strafregister wird seitens der Lebensmittelbehörden nicht geführt bzw. erfolgen keine Rückmeldungen der Strafbehörden; die Frage kann daher nur zum Teil beantwortet werden.

Oberösterreich:

Verwaltungsanzeigen:

2010: 1 Strafverfügung (übrige Fällen: keine Rückmeldung der zuständigen Behörde)

2011: 2 Strafverfügungen und eine Einstellung gem. § 45 VSTG

2012: keine Rückmeldung der Behörde

Gerichtsanzeigen:

2011: eine Anzeige – eingestellt

Steiermark:

3 Verwaltungsanzeigen der Lebensmittelaufsicht wurden mit Strafverfügungen erledigt; das Verfahren zu einer Verwaltungs- sowie zur Gerichtsanzeige ist noch nicht abgeschlossen.

Höhe der verhängten Strafen bei den übrigen Verwaltungsstrafverfahren:

2010	2011	2012
€ 1.000.-	€ 9.785.-	€ 1.265.-

Tirol:

3 Verwaltungsanzeigen wurden mit Straferkenntnissen erledigt.

Salzburg:

Es wurden Geldstrafen verhängt.

Frage 8:

Auf Grund des LMSVG sind keine Beschlagnahmen bzw. Vernichtungen erfolgt. Ergänzend wurde von der MA 59 mitgeteilt, dass im in der parlamentarischen Anfrage genannten Fall die vorgefundene Menge von 10 Eiern (Restbestand, der dem gesperrten Betrieb zugeordnet werden konnte) vor Ort durch den kontrollierten Betrieb sofort vernichtet wurde, der Rest der Lieferung wurde retourniert.

Frage 9:

Es wird auf das Vermarktungsnormengesetz verwiesen, das in die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fällt.

Frage 10:

Legehennenbetriebe: (alle Salmonella - Serotypen)

Jahr	2010	2011	2012
Burgenland	2	3	3
Kärnten	4	4	7
Niederösterreich	19	14	12
Oberösterreich	6	2	6
Salzburg	-	2	3
Steiermark	16	24	19
Tirol	3	1	2
Vorarlberg	-	2	1

Frage 11:

Grundsätzlich wird gemäß §42 Absatz 3 Geflügelhygieneverordnung bei Vorliegen eines positiven Befundes auf Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium unverzüglich das Verbot für die Vermarktung von Frischeiern mittels Bescheid an den/die Landwirt/in festgestellt und auch in der Datenbank des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich eingetragen.